

# ZH\_OBERGERICHT PA220029 vom 28. Juni 2022

ZH Obergericht, 2022-06-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PA220029](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PA220029)

FR: ZH\_OBERGERICHT PA220029 du 28 juin 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT PA220029 del 28 giugno 2022

## Erwägungen

### E. 1

Der Beschwerdeführer wurde am 8. April 2022 mittels ärztlicher fürsorgerischer Unterbringung in die Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich (PUK) eingewiesen. Seit dem 19. Mai 2022 stützt sich die fürsorgerische Unterbringung auf einen Beschluss der Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich (act. 2). Am 15. Juni 2022 erhielt die 10. Abteilung (Einzelgericht) des Bezirksgerichtes Zürich (nachfolgend: Vorinstanz) eine schwer lesbare Eingabe des Beschwerdeführers (act. 1), welche als Beschwerde entgegen genommen wurde. Mit Verfügung vom 16. Juni 2022 trat die Vorinstanz auf die Beschwerde nicht ein und leitete die Eingabe des Beschwerdeführers als sinngemässes Entlassungsgesuch der PUK weiter (act. 4 = act. 7 = act. 9; nachfolgend zitiert als act. 7). Gegen diesen Entscheid erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 20. Juni 2022 (Datum Poststempel) Beschwerde bei der Kammer (act. 8). Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 1-5). Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

### E. 2

Die Vorinstanz begründete ihren Entscheid damit, dass die fürsorgerische Unterbringung des Beschwerdeführers bereits am 4. April 2022 bzw. am 19. Mai 2022 angeordnet worden sei, wobei ihm der Zirkulationsbeschluss der Erwachsenenschutzbehörde am 25. Mai 2022 zugestellt worden sei. Auf die mehr als zehn Tage nach dieser Anordnung erhobene Beschwerde sei folglich nicht einzutreten. Die Eingabe des Beschwerdeführers sei als sinngemässes Entlassungsgesuch an die PUK weiterzuleiten (act. 7).

### E. 3

Die Eingabe des Beschwerdeführers an die Kammer ist praktisch unleserlich (vgl. act. 8). Entsprechend wäre ihm grundsätzlich im Sinne von Art. 132 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 ZPO Frist zur Verbesserung anzusetzen, unter der Androhung, dass die Eingabe andernfalls als nicht erfolgt gelte. Darauf kann jedoch aus nachfolgenden Gründen verzichtet werden.

### E. 4

Das Vorgehen der Vorinstanz ist nicht zu beanstanden. Gemäss Art. 450b Abs. 2 ZGB können von der Erwachsenenschutzbehörde angeordnete fürsorgerische Unterbringungen innert zehn Tagen seit der Mitteilung des Entscheides beim zuständigen Gericht angefochten werden. Die mehr als zehn Tage nach Anord-

- 3 - nung der Unterbringung erfolgte Eingabe an die Vorinstanz durfte diese ohne Weiteres als verspätet ansehen und auf die Beschwerde nicht eintreten. Folgerichtig hat die Vorinstanz die Eingabe jedoch als (sinngemässes) Entlassungsgesuch im Sinne von Art. 426 Abs. 4 ZGB erachtet und an die für den Entscheid über die Entlassung gemäss

Beschluss der Erwachsenenschutzbehörde vom 19. Mai 2022 zuständige PUK überwiesen (vgl. act. 2 Dispositiv-Ziffer 2 sowie Art. 428 Abs. 2 ZGB). Die Beschwerde des Beschwerdeführers an die Kammer ist nach dem Gesagten abzuweisen.

#### **E. 5**

Umständehalber sind für diesen Entscheid keine Gerichtskosten zu erheben. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.